



Botschaft

Entwurf zur Änderung des Jugendgesetzes

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf zur Änderung des Jugendgesetzes (JG) zu unterbreiten.

1. Vorbemerkungen

Die Änderungen des Jugendgesetzes müssen vorgenommen werden, um dieses einerseits an das Bundesrecht und andererseits an die aktuellen organisatorischen Gegebenheiten anzupassen.

2. Kommentar zu den Artikeln

Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 9a Jugendparlament

Ein neuer Artikel 9a JG soll geschaffen werden, um ein Jugendparlament zu institutionalisieren, das administrativ dem Departement angegliedert ist. Ziel dieser Einheit ist es, die Jugend bei den politischen und administrativen Behörden zu vertreten und diese für die Belange der Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren.

Derzeit gibt es bereits ein Jugendparlament in Vereinsform, das von der Jugendkommission finanziert wird. Nach und nach zeigte die Arbeitsweise des Parlaments einige organisatorische Schwächen, insbesondere die mangelnde Repräsentativität der Sprachregionen und Ausbildungsgänge im Komitee sowie die mangelnde Genauigkeit bei der Buchführung. Es ist unabdingbar, ein Jugendparlament zu institutionalisieren, das administrativ dem Departement angegliedert ist, um eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend für eine bessere Begleitung aufzubauen.

Es ist auch wichtig, den Austausch von Ideen und Informationen zwischen dem Jugendparlament, dem kantonalen Jugendobservatorium und der Jugendkommission gesetzlich zu verankern, was für eine gute Koordination der Institutionen und eine effiziente Arbeit in diesem Bereich notwendig ist.

Art. 54 Meldepflicht

Artikel 54 JG muss präzisiert werden, um dieses mit dem neu geänderten Bundesrecht in Einklang zu bringen.

Am 1. Januar 2019 traten die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über den Kinderschutz in Kraft, insbesondere über die Rechte und Pflichten, Meldung zu erstatten (Art. 314c bis 314e ZGB), wenn in Ausübung einer Funktion oder eines Berufs festgestellt wird, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Gemäss Art. 314d Abs. 1 ZGB ist nur ein begrenzter Kreis von Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten und nicht dem Berufsgeheimnis laut Strafgesetzbuch unterstehen, zur Meldung an die Behörde verpflichtet. Art. 314d Abs. 3 ZGB gewährt den Kantonen jedoch die Kompetenz, diese Meldepflicht auszuweiten.

Vor dem Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen war die alte Fassung des Art. 443 Abs. 2 ZGB über den Erwachsenenschutz analog anwendbar, wenn das Kindeswohl gefährdet war (durch Verweis auf Art. 314 Abs. 1 ZGB). Während der ehemalige Art. 443 Abs. 2 ZGB nur für Personen in amtlicher Tätigkeit eine Meldepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorsah, weitet der neue Art. 314d ZGB diese Pflicht auf bestimmte, im Gesetz genau aufgeführte Fachpersonen aus, die eine besondere Beziehung zu Kindern haben, sofern sie nicht dem Berufsgeheimnis laut Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 321 StGB). Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind meldeberechtigt, wenn dies im Interesse des Kindes liegt (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Es sei denn, die betroffene Person hat sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde hat sie vom Berufsgeheimnis entbunden. Nur in diesem Fall sind sie meldepflichtig (Art. 314e Abs. 3 ZGB).

Der Bundesgesetzgeber hat die Kantone dazu ermächtigt, seine eigenen Bestimmungen durch die Ausweitung der Meldepflicht auf andere Personen zu ergänzen (Art. 314d Abs. 3 ZGB).

Mit Artikel 54 JG war der Kanton Wallis ein Vorreiter, da er die Meldepflicht bereits auf alle Personen ausgeweitet hatte, die beruflich mit Kindern zu tun haben, wie es das Erwachsenenschutzrecht des Bundes erlaubt, das analog auf den Kinderschutz anwendbar ist (vgl. Art. 443 Abs. 2 in fine ZGB). Auf diese Weise beabsichtigte der kantonale Gesetzgeber bereits, neben den Personen in amtlicher Tätigkeit auch alle Fachpersonen in Kontakt mit Kindern, einschliesslich diejenigen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, dieser Pflicht zu unterwerfen. Die neuen Bestimmungen des Bundesrechts zum Kinderschutz haben die Meldepflicht durch eine präzise Aufzählung der Personen ausgeweitet, die dieser Pflicht unterliegen. Aus diesem Grund muss Art. 54 JG präzisiert werden, um den Zweck der kantonalen Norm zu erhalten und den Kreis der von dieser Pflicht betroffenen Personen klar zu definieren und zwar für eine bessere Vorhersehbarkeit und Gesetzessicherheit.

Darüber hinaus muss auch Absatz 5 von Artikel 54 ergänzt werden, um den Anwendungsbereich dieser Bestimmung und ihre Verbindung zu den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zu spezifizieren, etwa denjenigen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte oder des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, muss der Verweis auf die bundesrechtlichen oder kantonrechtlichen Sonderbestimmungen notwendigerweise mit einem klaren Hinweis auf den Willen des kantonalen Gesetzgebers einhergehen, die Meldepflicht auf andere Personen auszuweiten, entsprechend der vom Bundesgesetzgeber gewährten Möglichkeit (vgl. Art. 314d Abs. 3 ZGB).

3. Auswirkungen

3.1. Finanzielle Auswirkungen

Die Institutionalisierung eines Jugendparlaments ist mit Kosten verbunden, die im Budget des Staatsrats vorgesehen werden müssen. Dieser Betrag sollte sich auf etwa CHF 20'000 pro Jahr belaufen und beinhaltet die Organisation der Sessionen mit der Jugend des Kantons sowie den jährlichen Betrieb dieses Parlaments (Treffen, Versandkosten, Reisespesen usw.).

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den mit dieser Botschaft unterbreiteten Änderungsentwurf des Beschlusses annimmt und nutzen die Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Ort, Datum

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**